

Stellungnahme

zur Verordnung über grünen H2 entsprechend §93 EEG

31. März 2021 Seite 1

Zusammenfassung

Die Bundesregierung will die Produktion von Wasserstoff von der EEG-Umlage befreien. Dies ist eine richtige Maßnahme, um den Hochlauf des Marktes zu stimulieren und neue Geschäftsmodelle in der zukünftigen Wasserstoffökonomie zu ermöglichen. Es gilt, möglichst bald einen breiten Markt für grün erzeugten Wasserstoff zu erreichen.

Die jetzt zu erstellende Verordnung über die Kriterien, die grüner Wasserstoff erfüllen soll, stehen in einem Spannungsfeld einerseits zwischen glaubwürdiger Verfolgung des Ziels, wirklich nachhaltigen Wasserstoff zu erzeugen, und andererseits die Bedingungen so zu setzen, dass ein Hochlauf tatsächlich stattfinden kann.

Bitkom plädiert dafür, gerade in der ersten Phase nicht zu viele Restriktionen einzuführen und die Hürden nicht so hoch zu setzen, dass Investitionen verhindert werden. Der Nachteil, der durch gebremsten Hochlauf des Marktes verursacht wird, ist höher einzuschätzen als ein mögliches ökologisches Manko, welches einzelne erste Projekte vielleicht haben mögen. Die Integrität der grünen Eigenschaft des Wasserstoffs ist sehr wichtig. Zugleich sollten die entsprechenden Kriterien im Sinne eines zügigen Wasserstoff-Markthochlaufs jedoch einfach und nicht zu restriktiv sein. Auch angesichts der ohnehin bevorstehenden EU-weiten Regelungen sollte für Deutschland jetzt kein Startnachteil entstehen.

Generelle Punkte

Eine Differenzierung der Kriterien zwischen Unternehmen, die nach der BesAR oder §69b eine EEG-Umlagebefreiung anstreben, ist nicht sinnvoll. Dies würde Verfahren und Geschäftsoptionen unnötig verkomplizieren.

Es sollten alle Bereiche des H2-Produktionsprozesses von der Umlagenbefreiung erfasst sein, einschließlich Nebenanlagen (Lüfter, Pumpen, Verdichter etc.), denn auch diese Anlagen tragen zu den gegenwärtig noch hohen Kosten der H2-Produktion bei.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Bereichsleiter Energie
T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Verordnung über grünen H2 entsprechend §93 EEG

Seite 2|4

Grundsätzlich sollten drei Punkte beachtet werden:

- Der Bezugsmarkt von grünem Strom bzw. Herkunftsnachweisen sollte möglichst breit sein, um eine Versorgung zu ermöglichen, die nicht einen unnötig hohen Subventionsbedarf erfordert.
- Eine aktive Systemdienlichkeit sollte nicht verlangt werden, es sind lediglich negative Auswirkungen auf Stromnetzengpässe zu vermeiden
- Eine zeitliche Übereinstimmung von EE-Stromerzeugung und -verbrauch wäre ein zu einschränkendes Kriterium

Kriterium: Bezug von EE-Strom

- Wir unterstützen das Kriterium, nur Strom von der EEG-Umlage zu befreien, dessen Produktion entweder durch grüne HKN oder durch direkten Bezug aus einer EE-Anlage zur H2-Herstellung belegt wird.
- Es sollte jedoch hinsichtlich des Strombezugs keine Einschränkung hinsichtlich der Gebotszone gemacht werden. Eine Restriktion auf die deutsche Gebotszone begrenzt den Bezugsmarkt unnötig und ist womöglich europarechtlich kritisch zu sehen.
- Der Bezugsraum von Strom für die Wasserstofferzeugungsverfahren sollte sich stattdessen auf Regionen beschränken, zu denen es keine Netzengpässe gibt oder Netzengpässe, die absehbar durch neue Leitungen aufgelöst werden. Dies kann im In- oder im Ausland sein.
- Ein Erfordernis von Zeitgleichheit von H2-Produktion und Stromerzeugung der versorgenden Anlagen wäre abzulehnen. Dies würde einen zu hohen Nachweisaufwand erfordern, die Auslastungszeit der kapitalintensiven Wasserstofferzeugungsanlagemassiv einschränken und einen weniger liquiden Markt hervorrufen. Ein bilanzieller Ausgleich zwischen EE-Stromproduktion und -nutzung auf Jahresbasis ist ausreichend.
- Wasserstoff soll immer dann als grün bezeichnet werden, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Dazu zählen auch nachwachsende Rohstoffe, die aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion stammen sowie außerhalb des Nahrungs- und Futterbereiches verwendet werden.

Stellungnahme Verordnung über grünen H2 entsprechend §93 EEG

Seite 3|4

Lebensmittelreste und Klärgase zählen ebenfalls zu diesen Rohstoffen, sofern sie in Form von Biogas zum Einsatz kommen. Da Kohlendioxid, welches bei einer Dampfreformierung von Biogas zur Wasserstoffgewinnung freigesetzt wird, ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen stammt, wird hier von einer ausgeglichenen CO₂ – Bilanz gesprochen.

Wenn im Prozess der Wasserstoffherstellung kein CO₂ emittiert wird, dann muss der produzierte Wasserstoff ebenfalls als grüner Wasserstoff bezeichnet werden. Mit CO₂ ist hier ausdrücklich die chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff im gasförmigen Zustand gemeint.

Kriterium: Zusätzlichkeit

- Seitens des BMWi wurde vorgestellt, die Befreiung von der EEG-Umlage an einen bestimmten Anteil des Strombezugs von neuen oder Ü20 EE-Anlagen zu koppeln. Eine solche Kopplung halten wir nicht für sinnvoll.
- Im Sinne eines zügigen Markthochlaufes sollten die Regelungen einfach und nicht zu restriktiv sein.
- Der Aspekt der Zusätzlichkeit ließe sich – neben der Möglichkeit des Direktbezugs von Strom aus neuen EE-Anlagen oder Ü20 Anlagen – an das Erfordernis knüpfen, dass HKN überwiegend aus neuen Anlagen (innerhalb der EU) stammen müssen.
- Eine solche Regelung würde eine weitgehende Freiheit beim Bezug des Stromes erlauben und das Risiko vermeiden, dass neue EE-Anlagen wegen sehr langer Planungs- und Genehmigungsprozesse in Deutschland zum Engpass werden.
- Eine Kopplung an den Strombezug von neuen oder Ü20 EE-Anlagen hingegen könnte zu einer Verknappung solcher Assets und damit zu unnötig hohen Preisen und höherem Subventionsbedarf führen.

Kriterium: Systemdienlichkeit

- Eine aktive systemdienliche Fahrweise von Wasserstoffherzeugungsanlagen kann von Projekten in der ersten Markthochlaufphase nicht erwartet werden.
- Es gilt einen Anreiz zu setzen, dass Wasserstoffherzeugungsanlage nicht an einem Ort gebaut werden, an dem sie einen Stromnetzengpass verstärken oder auslösen. Eine Möglichkeit wäre es, Netzbetreiber das Recht einzuräumen,

Stellungnahme Verordnung über grünen H2 entsprechend §93 EEG

Seite 4|4

Wasserstofferzeugungsanlage abzuregeln, wenn dies nachweislich dem Zweck des Engpassmanagements dient. Dadurch bestünde ein Anreiz für Betreiber von Wasserstofferzeugungsanlagen einen Standort zu wählen, an dem die Wahrscheinlichkeit gering ist abgeregelt zu werden.

- Es ist davon auszugehen, dass der Strompreis einen Anreiz bietet, in Hochlastzeiten keine Wasserstofferzeugungsverfahren fortzuführen, sondern lieber kontrahierten Strom zu verkaufen. Eine Begrenzung der Befreiung von der EEG-Umlage auf eine bestimmte Anzahl von Volllaststunden halten wir daher nicht für notwendig. Allenfalls eine Herausnahme von 15% der Jahresstunden wäre vertretbar, um den Anreiz zu verstärken, eine Wasserstofferzeugungsanlage in Stunden mit sehr hoher Stromknappheit nicht zu betreiben.
- Kapitalintensive Anlagen müssen ausgelastet werden, insbesondere, wenn industrielle Abnehmer auf kontinuierliche Lieferung von grünem H2 für ihre Produktionsprozesse angewiesen sind. Ansonsten würde der Subventionsbedarf für die Produktions- und Zwischenspeicheranlagen signifikant steigen.

Kriterium: Räumliche Nähe

- Das Kriterium der räumlichen Nähe sollte keine Rolle spielen.
- Ob ein Stromfluss zwischen einer Stromerzeugungsanlage und einer Wasserstofferzeugungsanlage möglich ist, geht tendenziell, aber nicht zwingend einher mit dem räumlichen Abstand.
- Ein Standortkriterium für Wasserstofferzeugungsanlagen lässt sich nicht sinnvoll operationalisieren. Die Standorte sollen sich nach den anderen Kriterien und den Markterfordernissen herausbilden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.